

Aktenzeichen:

1 RA 146/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 26. Oktober 1960

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1960,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g

und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter S c h l e g e l und

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 25. Juli 1958
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird um die Gewährung einer Witwenrenten-Abfindung geführt.

Die Klägerin bezog bis Dezember 1948 Witwenrente aus der Rentenversicherung ihres ersten Ehemannes. In jenem Monat heiratete sie wieder. Eine Abfindung für die weggefallene Witwenrente wurde nicht gezahlt. Bemühungen der Klägerin zur Erlangung der Abfindung blieben ohne Erfolg. Im März 1957 bat sie um einen förmlichen Bescheid. Daraufhin erteilte die Beklagte den angefochtenen Ablehnungsbescheid vom 2. Juli 1957. Sie begründete die Ablehnung des Antrags damit, daß zur Zeit des Wegfalls der Witwenrente in Hamburg, dem Wohnsitz der Klägerin, die Vorschriften über die Gewährung von Abfindungen an rentenberechtigte Witwen außer Kraft gewesen und später nur für solche Fälle wieder eingeführt worden seien, in denen die Wiederheirat nach dem 31. Mai 1949 stattgefunden habe. Beide Vorinstanzen bestätigten diese Entscheidung. Das Landessozialgericht (LSG.) ließ die Revision zu (Urteil vom 25. Juli 1958).

Die Klägerin legte gegen das ihr am 18. August 1958 zugestellte Urteil des LSG. am 17. September 1958 Revision ein mit dem Antrag, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Abfindung zu gewähren. Sie begründete die Revision am 17. Oktober 1958 und rügte eine Verletzung der Vorschrift in Ziff. 6 der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 3 vom 14. Oktober 1945 (ArbBl. für die britische Zone 1947 S. 12).

Die Beklagte beantragte, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Recht der Rentenversicherung sah - und sieht auch heu-

- 3 -



- 3 -

te - die Abfindung einer Witwe bei Wiederheirat vor (§ 41 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG- a.F., § 1287 Reichsversicherungsordnung -RVO- a.F.). Die Klägerin wohnte jedoch zur Zeit ihrer Wiederheirat im Gebiet der früheren britischen Zone. Dort galt damals die SVD Nr. 3 der britischen Militärregierung. Nach der Ziff. 6 dieser Direktive waren als eine von mehreren vorläufigen Maßnahmen "in Anbetracht der kritischen Finanzlage" der Träger der Rentenversicherungen alle "Pauschalzahlungen zur Abfindung von Renten in allen Fällen suspendiert". Die SVD Nr. 3 war, wie das Bundessozialgericht (BSG.) bereits entschieden hat, eine echte Rechtsvorschrift mit unmittelbar verbindlichem Recht (BSG. 2 S. 188). Durch sie konnte deshalb das bis dahin geltende Recht über die Gewährung von Abfindungen bei der Wiederheirat von Witwen, nämlich die Vorschriften in § 41 AVG a.F., § 1287 RVO a.F. wirksam geändert werden. Das ist durch die Suspension dieser Vorschriften geschehen. Die Ziff. 6 der SVD Nr. 3 wurde von der britischen Militärregierung "mit Wirkung vom 1. Juni 1949 an", also nicht etwa rückwirkend bis 1945 oder 1948, durch die SVD Nr. 28 vom 5. August 1949 (ArbBl. für die britische Zone 1949 S. 327) wieder aufgehoben, und zwar, wie sich aus dem Vorspruch zu dieser Direktive ergibt, mit Rücksicht auf das an diesem Tag in Kraft getretene deutsche Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz (SVAG) vom 17. Juni 1949. Das SVAG setzte für die Zukunft, d.h. für alle Fälle der Wiederheirat nach dem 31. Mai 1949 die Abfindung einer rentenberechtigten Witwe einheitlich auf das Dreifache der jährlichen Witwenrente fest (§ 3 Abs. 3, § 21 Abs. 6 SVAG); es vereinheitlichte also die bis dahin unterschiedliche Höhe der Abfindungen in den Zweigen der Rentenversicherung, regelte aber nicht den Abfindungsanspruch selbst. Dieser blieb im Gebiet der früheren britischen Zone für die Vergangenheit suspendiert. Das LSG. hat dazu ausgeführt, daß der Begriff Suspension sowohl Stundung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und vorübergehendes Zahlverbot als auch Aufhebung im Sinne von Außerkraftsetzen bedeuten könne; es hat dann aus dem Sinn und Zweck der SVD Nr. 3, nämlich die Träger der Rentenversicherungen zu sanieren, um die laufende Versorgung der Berufsunfähigen, Alten, Witwen und Waisen überhaupt aufrechterhalten zu können, geschlossen, daß der Begriff in dem letzteren Sinne verstanden werden müsse, daß also alle Arten von Abfindungen zu Gunsten der laufenden Rentenzahlungen bis auf weiteres wegfallen sollten; dem Sanierungszweck der SVD Nr. 3, dem Wortlaut der SVD Nr. 28 und dem engen Zusammenhang dieser Direktive mit dem SVAG entspreche es auch anzunehmen, daß die bis dahin unterbliebenen Abfindungen vom 1. Juni 1949 an nicht nachgewährt werden sollten, weil die Träger der Rentenversicherungen zu dieser Zeit noch nicht saniert gewesen seien und damals keine Aussicht bestanden hätte, daß sie ihre kritische Finanzlage in naher Zukunft soweit überwinden würden, um die in Jahren aufgestauten Abfindungsansprüche befriedigen zu können. Der Senat teilt diese Auffassung. Wenn auch, wie die Klägerin in ihrer Revisionsbegründung ausgeführt hat, der Wortlaut der Ziff. 6 der SVD Nr. 3 durch die Verwendung des ungebräuchlichen Wortes "suspendiert" Anlaß zu Zweifeln bieten mag, so ergibt sich seine wahre Bedeutung doch hinreichend klar aus dem Vorpruch der Direktive und aus ihrer Aufgabe, eine einschneidende, aber wirksame Notmaßnahme in der ersten Nachkriegszeit zu sein. Der Senat kommt deshalb mit dem Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß für die Klägerin bei ihrer Wiederheirat im Dezember 1948 kein Abfindungsanspruch entstanden ist (vgl. auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 6. Aufl. S. 722 a; Kommentar des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zum 4. und 5. Buch der RVO, 5. Aufl. § 1287 Anm. 1).

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (AnVNG) vom 23. Februar 1957 er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

möglichst keine für die Klägerin günstigere Entscheidung; seine Vorschriften über die Abfindung einer rentenberechtigten Witwe gelten nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 geschlossen worden ist (§ 81 AVG n.F., Art. 2 § 26, Art. 3 § 7 AnVNG).

Das LSG. hat bereits mit Recht darauf hingewiesen, daß das in diesem Rechtsstreit gefundene Ergebnis keine höherrangigen Normen des Grundgesetzes verletzt. Die Klägerin hat solche Verstöße - im Gegensatz zum Berufungsverfahren - in der Revisionsbegründung auch nicht mehr gerügt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

